

„Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung - DHG“

Beb.-Plan Nr. Rw 336/20 in Rottweil

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg den Bebauungsplan Rw 336/20 „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung - DHG“ in der Fassung vom 05.11.2020 und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.11.2020 nach § 74 LBO i. V. m § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.



Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich in der Kernstadt der Stadt Rottweil auf dem Areal des Schulzentrums Bruderschaftshöhe auf dem Flurstück 3196/1. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an das bestehende Droste-Hülshoff-Gymnasium (DHG) an. Im Süden tangiert die Heerstraße den Geltungsbereich und im Osten die Bismarckstraße. Angrenzend befindet sich das Albertus-Magnus-Gymnasium (AMG) im Norden. Das Plangebiet selbst beinhaltet den geplanten Neubau des Droste-Hülshoff-Gymnasium (DHG) sowie den bereits existierenden Trakt des Albertus-Magnus-Gymnasium (AMG).

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von ca. 0,7 ha (6.788 m²). Die genaue Abgrenzung ist dem Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Inkrafttreten: Der Bebauungsplan Rw 336/20 „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung – DHG“ und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile und Beifügungen: Der Bebauungsplan Rw 336/20 „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung - DHG“ besteht aus den Satzungen, dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 (Fassung vom 05.11.2020) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 05.11.2020) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Fassung vom 05.11.2020). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 05.11.2020) und der Artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Fassung vom 01.10.2019).

Einsichtnahme: Der Bebauungsplan Rw 336/20 „Schulzentrum Bruderschaftshöhe – 3. Änderung - DHG“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort beim Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung der Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Bruderschaftsgasse 4, während der Servicezeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rottweil, www.rottwiel.de unter dem Pfad: www.rottwiel.de/de/Wirtschaft+Bauen/Stadtentwicklung/Bebauungspläne eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Sollte der Publikumsverkehr in den Rathäusern der Stadt Rottweil infolge der Coronavirus-Pandemie eingeschränkt sein, ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der Servicezeiten im Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung unter der Tel.-Nr. 0741/494-346 möglich.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in den § 39 BauGB (Vertrauensschaden) und § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindung für Bepflanzung) und § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt wird.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften: Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottweil unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rottweil, den 10.12.2020

gez. **Dr. Christian Ruf**
Bürgermeister

Servicezeiten des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt

Rottweil:

vormittags: Montag bis Freitag 8:30 - 11:30 Uhr

nachmittags: Montag bis Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr